

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegnerin

**X GmbH**

**gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

**durch die X GmbH eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seines Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Am Abend des ... habe in ... im „...“ die Tanzveranstaltung „...“ stattgefunden. Diese finde üblicherweise ein bis dreimal pro Monat statt und würde von der Antragsgegnerin veranstaltet. Es würde sich dabei um eine Veranstaltung handeln, bei der zu Populärmusik getanzt werden könne und an mehreren Bars Getränke konsumiert werden könnten.

Zielgruppe der Veranstalterin seien eindeutig jegliche Besucher über 18 Jahren, unabhängig von deren Geschlecht. Weibliche Besucherinnen hätten bei dieser Veranstaltung keinen Eintritt zu bezahlen gehabt. Männliche Besucher hätten im Gegensatz dazu beim Eingang € 8,- zu entrichten gehabt. Dies sei bei der genannten Tanzveranstaltung regelmäßig der Fall. Männliche Besucher hätten ein rotes Armband erhalten, welches während der Tanzveranstaltung am Arm habe getragen werden müssen, um einen dauerhaften Zugang zur Veranstaltungslokalisierung bei zwischenzeitlichem Verlassen gewährt zu bekommen. Weibliche Besucherinnen hätten ein solches Armband nicht tragen müssen.

Von der Antragsgegnerin langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Richtig sei, dass die Antragsgegnerin bereits seit Längerem den gegenständlichen Event veranstalten würde. Tatsächlich würden Frauen diese Veranstaltung besuchen können, ohne für den Eintritt zahlen zu müssen.

Das Einkommen ganzjährig vollzeitbeschäftigter Frauen würde in Österreich laut Daten der Statistik Austria um 25,5 % unter dem vollzeitbeschäftigter Männer liegen. Auch würde die Gehaltsdifferenz zwischen den Geschlechtern ab dem Zeitpunkt des Berufseinstiegs laufend ansteigen. Die Antragsgegnerin habe sich dazu entschieden, einen kleinen persönlichen Beitrag zu leisten, dass die bekannte bestehende Ungleichheit zwischen Männern und Frauen hinsichtlich deren Einkommen ausgeglichen werde. Einzig dieser Beweggrund sei der Anlass zur Entscheidung gewesen, Frauen freien Eintritt zur erwähnten Veranstaltung zu gewähren. Die Vermutung des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin mit dieser Vorgangsweise das Ziel verfolge, möglichst viele weibliche Besucherinnen als Lockvögel für eine möglichst große Anzahl von männlichen Besuchern zu missbrauchen, sei unrichtig. Betriebswirtschaftliche Überlegungen hätten bei dieser Entscheidung keine Rolle gespielt. Die Antragsgegnerin beabsichtige mit ihrer Vorgehensweise einzig und alleine, die bestehende

Einkommensschere zwischen Männern und Frauen, zumindest innerhalb ihrer Möglichkeiten, auszugleichen.

Des Weiteren sei die Vorgangsweise der Antragsgegnerin unter den Ausnahmetatbestand des § 33 GIBG zu subsumieren. Die Vorgangsweise der Antragsgegnerin sei vom Begriff „*die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen [...] ausschließlich oder überwiegend für Personen eines Geschlechts*“ umfasst. Die Antragsgegnerin stelle ausschließlich Frauen die Möglichkeit zur Verfügung, die Veranstaltung kostenlos, sohin ohne Eintritt bezahlen zu müssen, zu besuchen. Es gehe sohin nicht darum, dass nicht der Besuch der Veranstaltung ausschließlich Frauen zur Verfügung gestellt würde, sondern vielmehr der kostenlose Besuch der Veranstaltung als Bereitstellung gemäß § 33 GIBG zu qualifizieren sei. Frauen würden in der Geschäftswelt verhältnismäßig weniger verdienen, sodass der von der Antragsgegnerin vorgenommene Ausgleich gerechtfertigt sei. Es sei der Wunsch der Antragsgegnerin mit dem vorgenommenen Erlass des Eintrittsgeldes das Ziel zu erreichen, die bestehenden Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern – wenn auch nur im Kleinen – auszugleichen. Der Eintritt des männlichen Publikums im Ausmaß von € 8,- sei als gering anzusehen, sodass die von der Antragsgegnerin verwendeten Mittel angemessen und erforderlich seien. Durch das Verhalten der Antragsgegnerin sei somit kein Tatbestand des Gleichbehandlungsgesetzes verwirklicht worden, sondern unterliege dieses vielmehr dem Ausnahmetatbestand gemäß § 33 GIBG.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Antragsteller und Herr Y als Vertreter der Antragsgegnerin befragt:

Der Antragsteller erläuterte in der Befragung über sein Vorbringen hinaus, dass er am ... die gegenständliche Veranstaltung besucht und € 8,- an Eintritt bezahlt habe. Er habe durch Freundinnen, die mit ihm bei der Veranstaltung gewesen seien, erfahren, dass Frauen keinen Eintritt zu bezahlen gehabt hätten. Nach Bezahlung des Eintrittspreises hätten Männer ein Armband bekommen, Frauen jedoch nicht. Er habe die Kassiererin auf diese Ungleichbehandlung angesprochen, diese habe aber gemeint, dass sie nicht zuständig sei.

Herr Y erläuterte in seiner Befragung, dass die Veranstaltung anfangs nur für Damen gewesen sei. Viele Damen seien auf ihn zugekommen und hätten eine Veranstaltung nachgefragt, in der „ihre Musik“ gespielt werden würde. Diesem Wunsch sei man nachgekommen, indem man jeden ersten Donnerstag im Monat die Tanzveranstaltung „...“ veranstaltet habe. Auch seien damals Geschenke an die Damen verteilt worden. Nach ungefähr einem Jahr hätten die Frauen selber gesagt, dass man doch auch Männer dazu nehmen solle, welche aber auch dafür bezahlen sollten. Durch die Hinzunahme der Männer habe es aber auch mehr Aufwand im Türsteherbereich gegeben. Damals sei von Männern € 3,- an Eintritt verlangt worden. Durch dieses Geld seien aber nur die Mehraufwendungen abgedeckt worden, ein wirtschaftlicher Hintergrund sei nie dahinter gestanden.

Auch habe man ursprünglich wirklich soziale Hintergedanken bezüglich dieser Veranstaltung gehabt. Es sei offensichtlich gewesen, dass Frauen nicht nur im Gehaltsbereich, sondern auch sonst offensichtlich teilweise benachteiligt worden seien. Dem habe man mit dieser Veranstaltung etwas entgegentreten wollen. Es sei für den Befragten nach wie vor so, dass die Veranstaltung ein minimaler Beitrag sei, den gehaltstechnischen Widerspruch auszugleichen. Sobald es wissenschaftlich dokumentiert sei, dass die Gehaltsschere geschlossen sei, sei der Befragte auch bereit seine Eintrittspreispolitik zu ändern.

Am ... erreichte den Senat III eine weitere Stellungnahme der Antragsgegnerin, in der auf einen Bericht hingewiesen wurde, dass in ... die Einkommensschere von Frauen und Männern österreichweit am meisten auseinandergehe. Aufgrund dieses Umstandes sei die Notwendigkeit eines Konzeptes, wie es von der Antragsgegnerin erbracht worden sei, unter Beweis gestellt. Die Antragsgegnerin wolle auch weiterhin einen persönlichen Beitrag zum Ausgleich der bestehenden Ungleichheit zwischen Mann und Frau leisten.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1. zu prüfen, nämlich, ob das Verlangen der Be-

zahlung eines Eintrittspreises vom Antragsteller in der Höhe von € 8,-, während Frauen ohne Bezahlung dieses Eintrittspreises zur Veranstaltung der Antragsgegnerin eingelassen wurden, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt oder dies aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und der Antragsgegnerin der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

**§ 30.** (1) *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

**§ 31.** (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

**§ 32.** (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

**§ 38.** (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

*(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Die Antragsgegnerin veranstaltet seit Jahren einmal im Monat eine Tanzveranstaltung unter dem Titel „...“. Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung, bei der zu Populärmusik getanzt werden kann und an mehreren Bars Getränke konsumiert werden können. Diese Tanzveranstaltung war ursprünglich nur Frauen zugänglich, mittlerweile ist auch Männern die Teilnahme unter Bezahlung eines Eintrittspreises in der Höhe von € 8,- möglich.

Der Antragsteller besuchte diese Veranstaltung am Abend des ... und entrichtete beim Eingang € 8,- an Eintritt. Daraufhin bekam er ein rotes Armband ausgefolgt, welches während der Tanzveranstaltung am Abend getragen werden sollte, um dauerhaften Zugang zur Veranstaltungsort bei zwischenzeitlichem Verlassen gewährt zu bekommen. Weibliche Besucher erhielten aufgrund des dauerhaften kostenlosen Zugangs kein solches Armband.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit.

Von Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf das Geschlecht erfolgt.

Die Tanzveranstaltung „...“ ist als Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, im Sinne des § 30 leg.cit. zu qualifizieren. Indem Frauen für den Besuch der gegenständlichen Tanzveranstaltung keinen Eintrittspreis bezahlen müssen, werden Männer, die den Eintrittspreis in der Höhe von € 8,- bezahlen müssen, gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. in einer vergleichbaren Situation gegenüber Frauen weniger günstig behandelt. Frauen erhalten diese Vergünstigung ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts, während Männer – um die gleiche Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können – bezahlen müssen. Diese Differenzierung bezieht sich somit allein auf das Geschlecht.

Der Argumentation der Antragsgegnerin, dass diese ausschließlich Frauen die Veranstaltung kostenlos zur Verfügung stelle und daher der „kostenlose Besuch“ der Veranstaltung als Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für Personen eines Geschlechts gemäß § 33 leg.cit. zu qualifizieren sei, kann nicht gefolgt werden. Als Dienstleistung der Antragsgegnerin gemäß Gleichbehandlungsgesetz ist die Tanzveranstaltung „...“ anzusehen, welche weder ausschließlich noch überwiegend für Personen eines Geschlechts, sondern beiden Geschlechtern zum Besuch offen steht. Der „kostenlose Besuch“ dieser Veranstaltung kann nicht als eigenständige Dienstleistung für Frauen im Sinne des § 33 leg.cit. interpretiert werden.

Die Geschäftspolitik der geschlechterunterschiedlichen Preisgestaltung wird von der Antragsgegnerin im Wesentlichen weiters damit begründet, dass dadurch versucht werde, den bestehenden Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männer etwas auszugleichen. § 34 leg.cit. durchbricht zwar das Diskriminierungsverbot für spezielle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, die unter bestimmten Voraussetzungen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts verhindert oder ausgleichen sollen, eine solche Förderung der Gleichstellung kann jedoch durch einen Gratiszugang für Frauen zu einer Tanzveranstaltung nicht erblickt werden.

Der Antragsgegnerin ist es nach Ansicht des Senates III daher nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in

zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes und vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die X GmbH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts von Herrn A gemäß § 31 Abs.1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.**

**Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich die Antragsgegnerin mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, gleich behandelt.**

**Insbesondere soll die X GmbH die diskriminierende Geschäftspolitik, wonach Frauen im Gegensatz zu Männern zur gegenständlichen Tanzveranstaltung keinen Eintritt zu bezahlen haben, abstellen.**

**Ferner soll auf der Homepage der Antragsgegnerin (www...) ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.**

**Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.**



Wien, im Oktober 2013

Dr.<sup>in</sup> Doris Kohl

(Vorsitzende)

**Hinweis:** Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.